

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 3

Kiel, den 1. Februar

1973

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Zusammensetzung der Kirchenleitung (S. 33) — Dezernats- und Geschäftsverteilungsplan und Fernsprechverzeichnis des Landeskirchenamts (S. 33) — Satzung der Propstei Schleswig (S. 34) — Satzung der Propstei Südtondern (S. 35) — Satzung der Propstei Münsterdorf (S. 37) — Satzung der Propstei Altona (S. 39) — Satzung der Propstei Niendorf (S. 40) — Seminar für Urlauberseelsorger und Freizeithelfer (S. 41) — Familienforschung (S. 42) — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 42) — Stellenausschreibung (S. 42)

III. Personalien (S. 43)

Beilagen: 1. Dezernats- und Geschäftsverteilungsplan
2. Fernsprechanchlüsse des Landeskirchenamts

Bekanntmachungen

Zusammensetzung der Kirchenleitung

Kiel, den 29. Januar 1973

Die Landessynode der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche hat auf ihrer 44. Tagung am 7. November 1972 gemäß Artikel 106 Abs. 1 der Rechtsordnung zu synodalen Mitgliedern bzw. Stellvertretern der Kirchenleitung gewählt:

Mitglieder:

Pastor Wilhelm Rothe, Hamburg-Nienstedten
Pastor Wilhelm Schröder, Hamburg-Niendorf
Pastor Helmut Steenbock, Flensburg
Richter Hans Peter Bachmann, Friedrichstadt/Eider
Ltd. Reg.-Direktor Peter-Paul Floerke, Hamburg
Realschullehrerin Gisela Freiin von Ledebur, Kiel
Landwirt Uwe Ronneburger, Tetenbüll
Frau Annelott Weisbach, Hamburg

Stellvertreter:

Pastor Hans-Walter Wulf, Witzwort
Pastor Gerd Dannenberg, Westerland
Propst Johannes Diederichsen, Rendsburg
Rechtsanwalt Dr. Heinz Harmsen, Ahrensburg
Studiendirektor a. D. Hans Brodersen, Flensburg
Wissensch. Assistent Dr. Henner Kinder, Nortorf
Senatspräsident Dr. Wilhelm Matthiessen, Hamburg
Studiendirektor Otto Pommerening, Mölln

Der Kirchenleitung gehören ferner gemäß Artikel 105 Abs. 1 der Rechtsordnung an:

Bischof Dr. Friedrich Hübner, Kiel, Vorsitzender
Bischof Alfred Petersen, Schleswig
Präsident des Landeskirchenamts Dr. Erich Grauheding, Kiel

Bei Lauenburgischen Fragen:

Landessuperintendent Professor Dr. Joachim Heubach, Ratzeburg

Bei Fragen der Landespropstei Südholstein:

Propst Adolf Ruppelt, Altona

Zur Teilnahme mit beratender Stimme sind berechtigt:

Präsident der Landessynode Rektor Hans-Rolf Dräger, Kiel
Landessuperintendent Professor Dr. Joachim Heubach, Ratzeburg
Propst Adolf Ruppelt, Altona.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

Az.: 1343 — 73 — I/A 1

Dezernats- und Geschäftsverteilungsplan und Fernsprechverzeichnis des Landes- kirchenamts

Kiel, den 18. Januar 1973

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes sind als Sonderdrucke der neue Dezernats- und Geschäftsverteilungsplan und das Fernsprechverzeichnis des Landeskirchenamts beigelegt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

Az.: 0413 — 73 — I/A 1

Satzung der Propstei Schleswig

Kiel, den 5. Januar 1973

Die Propsteisynode Schleswig hat am 15. November 1972 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. 3. 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) eine Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 84 101 Pr. Schleswig — 73 — V/E 1

*

Die Propsteisynode der Propstei Schleswig beschließt auf Grund § 3 des Finanzausgleichsgesetzes der Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. März 1972 folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

Die der Propstei nach § 2 Finanzausgleichsgesetz vom 18. März 1972 (KGVO Bl. S. 131) zufließenden Mittel werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und der Propstei sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden der Propstei gemeinsame Rücklagen zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

- (1) Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Kirchengemeinden werden nach dem Bedarf verteilt. Dieser ergibt sich aus den von dem Propsteivorstand anerkannten Haushaltsplänen der Kirchengemeinden.
- (2) Die Kirchengemeinden haben ihre Haushaltspläne zur Prüfung des Finanzbedarfs dem Propsteivorstand zu dem von ihm festgesetzten Termin vorzulegen. Der Propsteivorstand kann Haushaltsansätze beanstanden, er hat vorher die betreffende Kirchengemeinde zu hören. Sofern der Haushaltsplan nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Vorlage beanstandet wird, gilt er als vom Propsteivorstand anerkannt.
- (3) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Propsteivorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht aus Mitteln ihres Haushaltsplanes gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.
- (4) Die Kirchengemeinden haben dem Propsteivorstand möglichst frühzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt vor allem für die Planung von Bauvorhaben und größeren Reparaturen sowie für die Errichtung, Anhebung und Umwandlung von Personalstellen.
- (5) Bei der Feststellung des Bedarfs werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinde wie folgt berücksichtigt:
 - a) Einnahmen aus dem Kirchenvermögen werden in voller Höhe angerechnet.
 - b) Zinserträge aus Rücklagen werden nicht angerechnet, sie verbleiben den Kirchengemeinden und sind in voller Höhe den Rücklagen zuzuführen.

- c) Einnahmen aus örtlich erhobenen Steuern (Mindestkirchensteuer, Kirchengrundsteuer, Kirchgeld) werden nicht angerechnet.
- d) Einnahmen aus Kollekten, Sammlungen und Spenden für eigene Gemeindearbeit verbleiben den Kirchengemeinden. Das gleiche gilt für sonstige zweckbestimmte Zuwendungen.

§ 3

Finanzbedarf der Propstei

Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen der Propstei werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Propsteisynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes der Propstei festgesetzt.

§ 4

Gemeinsame Rücklagen

- (1) Für besondere Aufgaben aller Kirchengemeinden und der Propstei werden Rücklagen gebildet:
 - a) eine Betriebsmittelrücklage
 - b) eine Ausgleichsrücklage
 - c) eine Sonderrücklage für Härtefälle (der bisherige Lastenausgleichsfonds)
 - d) eine Baurücklage
 - e) eine Wohnungsfürsorgerücklage
 - f) eine Sonderrücklage für Ausgleichszahlungen im Rahmen der Kircheneinkommensteuerauswertung
 - g) eine Rücklage aus der Kirchenlohnsteuer der ev. Soldaten.
- (2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.
Sie wird auf Beschluß des Propsteivorstandes in Anspruch genommen.
- (3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahminderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.
Sie wird auf Beschluß des Propsteivorstandes in Anspruch genommen.
- (4) Die Sonderrücklage für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Mitteln nicht auskommen. Über die Bewilligung eines Sonderzuschusses entscheidet der Propsteivorstand.
- (5) Die Baurücklage ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus der Baurücklage entscheidet der Propsteivorstand im Rahmen der von der Propsteisynode beschlossenen Gesamtplanung. Die Beantragung von landeskirchlichen Zuschüssen bleibt davon unberührt.
- (6) Die Wohnungsfürsorgerücklage ist bestimmt für die Gewährung von Darlehen an kirchliche Mitarbeiter in den Kirchengemeinden und der Propstei im Rahmen der landeskirchlichen Wohnungsfürsorgerichtlinien zur Beschaffung angemessenen Wohnraumes.
Über die Bewilligung entscheidet der Propsteivorstand.
- (7) Die Sonderrücklage für Ausgleichszahlungen im Rahmen der Kircheneinkommensteuerauswertung ist dazu bestimmt, Ansprüche und Verpflichtungen der Kirchengemeinden zu decken.

meinden, die sich aus dem bisherigen Kirchensteuerverteilungsverfahren ergeben, das jeweils nachträglich bis Ende 1972 durchzuführen ist, mit den beteiligten Propsteien ausgleichen zu können.

Die Inanspruchnahme dieser Rücklage ergibt sich aus dem Auswertungsergebnis des jeweiligen Jahres (1970—1972).

- (8) Die Rücklage aus der Kirchenlohnsteuer der ev. Soldaten wird gebildet aus dem, der Propstei unabhängig vom Finanzausgleichsgesetz zugewiesenen Aufkommen aus der Soldatenkirchensteuer. Sie ist zweckgebunden im Rahmen der Verordnung über die Verwendung der Kirchensteuer der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden vom 5. 6. 1959 (KGVBl. 1959 S. 71) und wird auf Beschluß des Propsteivorstandes in Anspruch genommen.

§ 5

Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und der Propstei kann der Propsteivorstand Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen. Er stellt einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen auf. Diese Pläne sind für einen Zeitraum von 5 Jahren aufzustellen, sie sind entsprechend fortzuschreiben und bedürfen der Bestätigung durch die Propsteisynode.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie landeskirchlichen Verwaltungsanordnungen und Richtlinien sind dabei zu beachten.

§ 6

Finanzausschuß

- (1) Zur Beratung der Propsteisynode, des Propsteivorstandes und der Kirchengemeinden in Finanzangelegenheiten und bei Finanzplanungen wird ein Finanzausschuß gebildet.
- (2) Der Finanzausschuß besteht aus 7 Mitgliedern und 3 Stellvertretern. Sie werden von der Propsteisynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Sie sollen nach Möglichkeit die einzelnen Bereiche der Propstei in einem angemessenen Zahlenverhältnis repräsentieren. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt derjenige der Stellvertreter für den Rest der Amtszeit an seine Stelle, der mit der nächsthöheren Stimmenzahl durch die Propsteisynode gewählt wurde. In dieser Reihenfolge werden die Stellvertreter auch zu den Sitzungen des Finanzausschusses eingeladen. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Propst kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Propsteisynode und des Propsteivorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Propsteisynode, den Propsteivorstand und die Kirchengemeinden bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.
- (4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es mindestens 3 seiner Mitglieder oder der Propsteivorstand beantragen. Für die Sitzung des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung über die Sitzung der kirchlichen Körperschaften sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Propsteisynode bedarf.
- (5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Propsteivorstandes

teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 7

Einspruchsrecht

- (1) Die Kirchengemeinden können gegen eine Entscheidung des Propsteivorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Propsteivorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Propsteivorstand hat innerhalb von 2 Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Propsteivorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter des Betroffenen zu hören.
- (2) Gegen die erneute Entscheidung des Propsteivorstandes ist Beschwerde an die Propsteisynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Propsteisynode kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.
- (3) Die Bestimmungen über die Rechtsbehelfe bleiben hiervon unberührt (Art. 155 ff RO).

§ 8

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Propsteivorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch die Propsteiverwaltung wahrgenommen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. 1. 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

Satzung der Propstei Südtondern

Kiel, den 5. Januar 1973

Die Propsteisynode Südtondern hat am 13. Dezember 1972 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. März 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) eine Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 84101 — 73 — V/E 1

§ 1

Grundsätzliches

Die der Propstei nach § 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. 3. 1972 (KGVBl. S. 131) zufließenden Mittel werden nach den Bestimmungen dieser Satzung verteilt.

§ 2

Allgemeine Aufteilung

(1) Die Propsteisynode beschließt jährlich über die Höhe der Zuweisungen, die insgesamt die Kirchengemeinden und der Propsteihaushalt erhalten sollen, um die laufenden Betriebs- und Verwaltungsausgaben zu decken, und über die Höhe der Summe, die insgesamt im Rahmen einer gemeinsamen Finanzplanung bereitgestellt werden soll, um Investitionen zu finanzieren und gemeinsame Rücklagen zu bilden.

(2) Die Propsteisynode bestimmt für jedes Verteilungsjahr, inwieweit die nicht zweckgebundenen örtlichen Einnahmen der Kirchengemeinden angerechnet werden sollen. Kollekten, Opfer, Sammlungserlöse, Spenden, Erträge von Stiftungen u. ä. bleiben grundsätzlich unberücksichtigt.

§ 3

Finanzbedarf der Kirchengemeinden für die laufenden Betriebs- und Verwaltungsausgaben

(1) Die von der Propsteisynode gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung für den laufenden Betriebs- und Verwaltungsaufwand der Kirchengemeinden zugeteilten Mittel werden im Verhältnis von Bedarfsmeßzahlen verteilt.

(2) Der Propsteivorstand setzt die Bedarfsmeßzahlen fest. Sie werden aus den Zahlen der Ist-Betriebs- und Verwaltungsausgaben der Kirchengemeinden im Bezugsjahr gebildet; davon sind die Zahlen der zweckgebundenen Einnahmen abzuziehen und die Bedarfsänderungen im Verteilungsjahr zu berücksichtigen. Die so bereinigten Zahlen sind mit einem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

Verteilungsjahr ist das Kalenderjahr, für das die Mittel verteilt werden sollen. Bezugsjahr ist das jeweils letzte vor dem Verteilungsjahr haushaltsrechtlich abgeschlossene Rechnungsjahr. Anpassungsfaktor ist die Zahl, die vervielfacht mit der Summe der bereinigten Ist-Ausgabe-Zahlen des Bezugsjahres den Betrag ergibt, der von der Propsteisynode für das Verteilungsjahr als Anteil des Betriebs-Bedarfs der Kirchengemeinden festgesetzt ist (§ 2).

(3) Sofern Sockelbeträge angesetzt werden, müssen sie für alle betroffenen Kirchengemeinden nach gleichen Maßstäben gebildet werden.

(4) Die Kirchengemeinden haben die Ist-Zahlen jedes abgeschlossenen Rechnungsjahres dem Propsteivorstand bis zu dem von ihm festgesetzten Zeitpunkt und mit den von ihm bezeichneten Angaben mitzuteilen.

(5) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Propsteivorstand bis zu dem von ihm benannten Zeitpunkt mitzuteilen, welche Bedarfsänderungen für das kommende Verteilungsjahr durch Wegfall oder Aufnahme von Leistungen zu erwarten und bei der Feststellung der Bedarfsmeßzahlen zu berücksichtigen sind.

(6) Der Propsteivorstand kann Bedarfsanmeldungen ablehnen.

(7) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Propsteivorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht aus Mitteln ihres laufenden Haushaltsplans gedeckt werden.

§ 4

Finanzbedarf der Propstei für die laufenden Betriebs- und Verwaltungsausgaben

Die Propsteisynode beschließt gem. § 2 dieser Satzung die Höhe der Zuweisung, die der Propsteihaushalt für den eigenen laufenden Betriebs- und Verwaltungsaufwand erhält.

§ 5

Finanzplanung

(1) Der Propsteivorstand kann im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden erlassen,
- b) einen Bedarfs- und Zeitplan für die Durchführung von Neubauten, größere Instandsetzungen und anderen besonderen Maßnahmen im Propsteibereich aufstellen.

(2) Die Kirchengemeinden sollen dem Propsteivorstand frühzeitig alle Investitionsvorhaben, für die eine Mitfinanzierung aus Mitteln des Finanzausgleichs erforderlich ist und alle Vorhaben, die eine Erhöhung des Betriebskostenbedarfs zur Folge haben, anzeigen.

(3) Der Propsteivorstand kann geplante Vorhaben ablehnen oder sie zur Ausführung im Rahmen der Finanzplanung zurückstellen.

(4) Der vom Propsteivorstand anerkannte Investitionsbedarf wird, soweit er nicht anderweitig finanziert werden kann, dem von der Propsteisynode gem. § 2 dieser Satzung jährlich bereitgestellten Anteil oder, wenn nötig, der Bau rücklage (§ 6) entnommen.

(5) Das eigene Vermögen der Kirchengemeinden ist in zumutbarem Umfang heranzuziehen.

§ 6

Gemeinsame Rücklagen

(1) Für besondere Aufgaben werden bei der Propstei für alle Kirchengemeinden folgende gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage, um das Propsteirentamt und die nicht angeschlossenen Kirchengemeinden in den Stand zu setzen, alle Ausgaben kassenmäßig zu leisten, solange die veranschlagten Einnahmen noch nicht ausreichend zur Verfügung stehen.
- b) eine Ausgleichsrücklage, um Einnahmeverminderungen oder höheren Ausgabebedarf im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.
- c) ein Härtefonds, aus dem Zuweisungen an Kirchengemeinden gewährt werden können, deren Mittel wegen besonderer Verhältnisse oder außergewöhnlicher Umstände nicht ausreichen.
- d) ein Baufonds (Investitionsfonds), um Neubauten, größere Instandsetzungen und sonstige Investitionen mit zu finanzieren, soweit aus dem Betriebshaushalt (§ 3) keine Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Diese Rücklagen werden gespeist

- a) durch die Erträge aus der Anlage der Rücklagen,
- b) durch die von der Propsteisynode gem. § 2/1 beschlossenen Zuführungen,
- c) durch die Zuführung der von der Propsteisynode für Investitionen bereitgestellten Mittel, die nicht ausgegeben wurden.

(3) Über die Bewilligung von Entnahmen, gemäß Abs. 1 entscheidet der Propsteivorstand.

§ 7

Finanzausschuß

(1) Zur Beratung der Propsteisynode und des Propsteivorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und der Propstei wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 7 Mitgliedern, für die je ein Stellvertreter zu bestellen ist. Sie werden vom Propsteivorstand auf Vorschlag des Nominierungsausschusses der Propsteisynode für die Dauer von 6 Jahren berufen. Bei der Bestellung des Finanzausschusses sind die Regionen der Propstei angemessen zu berücksichtigen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt sein Stellvertreter nach und der Propsteivorstand beruft auf Vorschlag des Nominierungsausschusses für den Rest der Amtszeit einen neuen Stellvertreter. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Der Propst kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Propsteisynode und des Propsteivorstandes, abgesehen von § 6/1 a, vorzubereiten. Er hat ferner die Propsteisynode, den Propsteivorstand und die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn die Aufgaben es erfordern oder wenn 3 seiner Mitglieder oder der Propsteivorstand es verlangen. Für die Sitzung des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften sinngemäß.

(5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt beratend an den Sitzungen des Propsteivorstandes teil, wenn Finanzangelegenheiten verhandelt werden. Bei Entscheidungen des Propsteivorstandes nach dieser Satzung ist Einvernehmen mit dem Finanzausschuß anzustreben.

§ 8

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine Entscheidung des Propsteivorstandes mit der Begründung Einspruch einlegen, sie verstoße gegen die Satzung oder gehe von unrichtig gesehenen Tatsachen aus. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Propsteivorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Propsteivorstand hat die Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und innerhalb von 3 Monaten über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Propsteivorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch, Vertretern der betroffenen Gemeinde Gehör zu gewähren.

(2) Gegen die Einspruchsentscheidung des Propsteivorstandes ist Beschwerde an die Propsteisynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Propsteisynode entscheidet endgültig.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Propsteivorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Propsteirentamt wahrgenommen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. 1. 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Propsteisynode oder des Propsteivorstandes außer Kraft.

Satzung der Propstei Münsterdorf

Kiel, den 5. Januar 1973

Die Propsteisynode Münsterdorf hat am 15. November 1972 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. 3. 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) eine Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 84 101 Pr. Münsterdorf — 73 — V/E 1

§ 1

Grundsatz

Die der Propstei Münsterdorf nach § 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. März 1972 (KGVOBl. 1972 S. 131) zufließenden Mittel werden im Haushaltsplan der Propstei ausgewiesen und unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchengemeindeverbandes Itzehoe und der Propstei und, um für alle Gemeinden der Propstei gemeinsame Rücklagen zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden und des Kirchengemeindeverbandes

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Grundbetrag und einen Ergänzungsbetrag.

(2) Der Grundbetrag umfaßt:

- a) einen Pauschalbetrag für jede Pfarrstelle,
- b) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.

Die Anzahl der Gemeindeglieder wird nach dem jeweiligen Verteilerschlüssel des Landeskirchenamtes jährlich festgestellt.

(3) Der Ergänzungsbetrag umfaßt:

- a) Zuweisungen für die Personalkosten in Höhe der in den Stellenplänen für die Kirchenkassen ausgewiesenen Beträge nach Prüfung und Genehmigung der Stellenpläne durch den Propsteivorstand;
- b) Zuweisungen für die sächlichen Kosten der Rechnungsführung, soweit die Gemeinden eine eigene Rechnungsführung haben, in Höhe der vom Propsteivorstand anerkannten Beträge;
- c) Zuweisungen für die von den Kirchengemeinden getragenen Einrichtungen (Gemeindepflegestationen, Diakonisches Pfarramt, Jugendpfarramt, Kinderspiel-

stunden usw.) in Höhe der in den Haushaltsplänen ausgewiesenen und vom Propsteivorstand anerkannten, durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Beträge;

- d) Zuweisungen für die von den Kirchengemeinden zu leistenden Zins- und Tilgungsausgaben der Kirchenkasse in Höhe der dem Propsteivorstand nachzuweisenden Beträge.

(4) Die Propsteisynode beschließt jährlich über die Höhe der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge.

(5) Bei der Verteilung werden die Einnahmen der Kirchengemeinden aus dem Kirchenvermögen (Zinsen, Pachten und Mieten) in voller Höhe angerechnet.

(6) Die Bestimmungen für die Kirchengemeinden gelten sinngemäß auch für den Kirchengemeindeverband.

§ 3

Vorlage der Haushaltspläne und Beantragung von Zuschüssen

(1) Die Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverband haben ihre Haushaltspläne dem Propsteivorstand zum 31. 10. jeden Jahres vorzulegen.

(2) Die Zuweisung der Ergänzungsbeträge nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung kann erst nach Vorlage der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und des Kirchengemeindeverbandes erfolgen.

(3) Die Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverband haben dem Propsteivorstand alle Vorhaben, die nicht aus eigenen Mitteln voll finanziert werden können, rechtzeitig anzuzeigen. Von der Propstei benötigte Zuschüsse sind vor Beginn der Maßnahme anzufordern.

(4) Die Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverband dürfen ohne Zustimmung des Propsteivorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

§ 4

Finanzbedarf der Propstei

Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen der Propstei werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser Bedarf wird jährlich durch die Propsteisynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes der Propstei festgesetzt.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

(1) Für besondere Aufgaben werden bei der Propstei für die Kirchengemeinden und den Kirchengemeindeverband folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) Betriebsmittelrücklage,
- b) Ausgleichsrücklage,
- c) Sonderrücklage,
- d) Baurücklage.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, so lange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen (z. B. aufgrund von Kirchensteuerausfällen) oder Ausgabeerhöhungen (z. B. aufgrund neuer rechtlicher Ver-

pflichtungen) im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Sie wird auf Beschluß des Propsteivorstandes in Anspruch genommen.

(4) Die Sonderrücklage ist für Zuschüsse an die Kirchengemeinden bzw. den Kirchengemeindeverband bestimmt, wenn durch besondere Aufgaben oder Verhältnisse in ihrem Bereich die zugeteilten Mittel nicht ausreichen. Über die Bewilligung eines Zuschusses entscheidet der Propsteivorstand.

(5) Die Baurücklage ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über die Bewilligung von Finanzhilfen aus der Baurücklage entscheidet im Rahmen der Gesamtplanung der Propsteivorstand. Die Beantragung von landeskirchlichen Zuschüssen bleibt davon unberührt.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden, des Kirchengemeindeverbandes und der Propstei kann der Propsteivorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
- b) einen Bedarfs- und einen fünfjährigen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufstellen.
- c) Weitere Aufgaben können durch die Propsteisynode beschlossen werden.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen sowie landeskirchlichen Verwaltungsanordnungen und Richtlinien sind dabei zu beachten.

§ 7

Finanzausschuß

(1) Zur Beratung in allen Finanzangelegenheiten der Propsteisynode, des Propsteivorstandes, der Kirchengemeinden und des Kirchengemeindeverbandes wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 9 Mitgliedern. Sie werden von der Propsteisynode für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Gleichzeitig sind 3 Ersatzmitglieder zu wählen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt das Ersatzmitglied in der Reihenfolge der Wahl für den Rest der Wahlperiode an seine Stelle. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden und den Stellvertreter aus ihrer Mitte.

(3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Propsteisynode und des Propsteivorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Propsteisynode, den Propsteivorstand, die Kirchengemeinden und den Kirchengemeindeverband bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten.

(4) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Propsteivorstand beantragen. Für die Sitzung des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften sinngemäß.

(5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Propsteivorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten behandelt werden.

§ 8

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverband können gegen eine Entscheidung des Propsteivorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Propsteivorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Propsteivorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Propsteivorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der Betroffenen zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Propsteivorstandes ist Beschwerde an die Propsteisynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Propsteisynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

(3) Die Rechtsbehelfe der Art. 155 bis 157 der Rechtsordnung bleiben unberührt.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverband haben dem Propsteivorstand auf dessen Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch die Propsteiverwaltung wahrgenommen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Regelungen außer Kraft.

Satzung der Propstei Altona

Kiel, den 4. Dezember 1972

Die Propsteisynode Altona hat am 23. 10. 1972 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. 3. 1972 (KGuVBl. S. 131) eine Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 84101 — 72 — V/E 1

*

§ 1

(1) Die der Propstei nach dem Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein vom 18. März 1972 (KGuVBl. S. 131) zu-

fließenden Mittel werden nach den Bestimmungen dieser Satzung verteilt. Dabei ist der Finanzbedarf des Kirchengemeindeverbandes und der ihm angeschlossenen Kirchengemeinden und der Propstei sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen, im Bereich der Propstei gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen.

§ 2

Der Propsteivorstand teilt dem Kirchengemeindeverband zur Durchführung seiner Aufgaben und der Aufgaben der Kirchengemeinden die notwendigen Mittel zu.

§ 3

Die Propsteisynode teilt der Propstei Mittel für ihre Aufgaben durch den Propsteihaushalt zu.

§ 4

(1) Für den Bereich der Propstei werden beim Kirchengemeindeverband eine allgemeine Rücklage und ein Baufonds gebildet.

(2) Die allgemeine Rücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten und ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen, und unvorhersehbare Einnahmeverminderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Über ihre Inanspruchnahme entscheidet der Propsteivorstand.

(3) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über seine Inanspruchnahme entscheidet der Propsteivorstand. Die Beantragung von landeskirchlichen Zuschüssen bleibt davon unberührt.

§ 5

(1) Der Propsteivorstand stellt einen mittelfristigen Finanzplan auf.

(2) Der Kirchengemeindeverband und die Kirchengemeinden haben dem Propsteivorstand möglichst frühzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt vor allem für die Planung von Bauvorhaben, größere Instandsetzungen an Gebäuden und für den Erwerb von Grundstücken.

§ 6

(1) Der Propsteivorstand kann für den Kirchengemeindeverband und die Kirchengemeinden Richtlinien aufstellen, die von der Propsteisynode beschlossen werden,

- a) für die Aufstellung der Haushaltspläne
- b) für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen
- c) für andere Angelegenheiten des Finanzwesens.

(2) Der Propsteivorstand kann jederzeit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen anstellen oder in sonst geeigneter Weise Angelegenheiten des Finanzwesens im Gesamtbereich der Propstei überprüfen lassen.

(3) Der Kirchengemeindeverband und die Kirchengemeinden haben dem Propsteivorstand die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7

(1) Die einzelnen Kirchengemeinden oder der Kirchengemeindeverband können gegen Entscheidungen des Propsteivorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb

eines Monats beim Vorsitzenden des Propsteivorstandes schriftlich einzureichen und zu begründen.

(2) Hält der Propsteivorstand den Einspruch für begründet, so hilft er ab. Hält er ihn für unbegründet, so legt er den Einspruch innerhalb von zwei Monaten der Propsteisynode vor.

(3) Die Rechtsbehelfe der Artikel 155–157 der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. 5. 1958 bleiben unberührt.

§ 8

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch die Geschäftsstelle des Kirchengemeindeverbandes wahrgenommen.

§ 9

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft, gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

Satzung der Propstei Niendorf

Kiel, den 8. Januar 1973

Die Propsteisynode Niendorf hat am 28. 10. 1972 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. 3. 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) eine Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 84 101 Niendorf — 73 — V/E 1

*

§ 1

Die der Propstei nach §§ 2 und 8 des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. März 1972 zufließenden Mittel werden auf die Propstei und ihre Einrichtungen, den Kirchengemeindeverband Niendorf und seine Einrichtungen und die Kirchengemeinden verteilt.

Dabei ist auf die Notwendigkeit, Rücklagen zu schaffen, Rücksicht zu nehmen.

§ 2

Der Finanzbedarf der Propstei ergibt sich aus dem von der Propsteisynode festgestellten Haushaltsplan. Zu dem Bedarf der Propstei gehört auch der Anteil der Propstei Niendorf an den anderweitig nicht gedeckten Kosten des Propsteiverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg und seiner Einrichtungen.

§ 3

Die Kirchengemeinden erhalten die Mittel nach Maßgabe des anerkannten Bedarfs. Bei der Feststellung des Bedarfs kann eine Zuweisung nach einheitlichen Maßstäben erfolgen; diese sollen den Kirchenvorständen vor der Aufstellung der Haushaltspläne bekanntgegeben werden.

§ 4

Bei der Feststellung des Bedarfs der Kirchengemeinden werden eigene Einnahmen berücksichtigt, soweit es sich nicht um zweckgebundene Einnahmen oder Erträge aus zweckgebundenen Vermögen handelt. Diese sind vielmehr entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden oder den zweckgebundenen Vermögensbestandteilen zuzuführen. Auf den Bedarf werden nicht angerechnet: Einnahmen aus eigenen Kollekten für die Gemeinden, Opfer, Sammlungen und Spenden.

Dagegen werden in voller Höhe angerechnet: nicht zweckgebundene Einnahmen sowie Erträge aus dem Kirchenvermögen.

Im Laufe eines Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel fließen von den Kirchengemeinden an den Kirchengemeindeverband zurück, sofern nicht die Übertragung auf das nächste Rechnungsjahr zur Verminderung der Einnahmen im Haushaltsplan — gegebenenfalls zur Verwendung bei bestimmten Ausgaben — ausdrücklich zugelassen ist. Als verbraucht gelten auch solche Beträge, die zur Ausgabe eingegangener Verpflichtungen des laufenden Rechnungsjahres im nächsten Rechnungsjahr verausgabt werden müssen, weil die Erbringung der Gegenleistungen sich verzögert. Über die Verwendung der nicht verbrauchten Teile der Zuweisungen entscheidet die Verbandsvertretung im einzelnen.

Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes kann etwas anderes beschließen, wenn die Verteilung der Mittel nach einheitlichen Maßstäben erfolgt.

§ 5

Für besondere Aufgaben werden eine Betriebsmittelrücklage, eine Vermögensrücklage und ein Sonderfonds für Härtefälle beim Kirchengemeindeverband gebildet.

Die Betriebsmittelrücklage dient der Überbrückung zwischen der Notwendigkeit Ausgaben zu leisten und dem Eingang der Einnahmen. Aus der Vermögensrücklage können durch besondere Beschlüsse Mittel zur Deckung des außerordentlichen Bedarfs bereitgestellt werden, sofern anderweitige Beträge dazu nicht zu Verfügung stehen.

Der Sonderfonds für Härtefälle dient dem Ausgleich unvorhersehbarer Belastungen innerhalb der ordentlichen Haushalte der Körperschaften in der Propstei. Zuweisungen erfolgen auf Antrag durch Beschluß des Verbandsausschusses.

§ 6

Die Zuständigkeiten der Propsteisynode nach dem Finanzausgleichsgesetz übernehmen in deren Auftrag als Ausschüsse der Finanzverwaltung die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß des Kirchengemeindeverbandes, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Propsteisynode beschließt über den Eigenbedarf der Propstei und die Globalzuweisung an den Kirchengemeindeverband, der die Unterverteilung an die Kirchengemeinden nach deren Anträgen vornimmt. Die Verbandsvertretung beschließt auf Vorschlag des Verbandsausschusses unter Benachrichtigung des Propsteivorstandes über die Zuweisung der Mittel für die zentralen Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes einschließlich der Bildung der Rücklagen und die Verteilung der Beträge auf die Kirchengemeinden.

Die Entscheidungen der Verbandsvertretung werden von dem Verbandsausschuß vorbereitet. Dieser hat den Propsteivorstand umgehend über seine Maßnahme zu unterrichten.

Will der Verbandsausschuß von den Anträgen einer Kirchengemeinde abweichen und kommt ein Einverständnis mit dem betreffenden Kirchenvorstand nicht zustande, so ist die Entscheidung des Verbandsausschusses zusammen mit den An-

trägen des Kirchenvorstandes und allen Unterlagen dem Propsteivorstand mitzuteilen. Dieser kann der Verbandsvertretung einen anderen Zuweisungsbetrag für die Kirchengemeinde vorschlagen. Die Entscheidung der Verbandsvertretung erfolgt durch Feststellung des Haushaltsplanes des Kirchengemeindeverbandes, in welchem die Zuweisungen an die Kirchengemeinden ausgebracht sind. Die Entscheidung der Verbandsvertretung ist der Propsteisynode zusammen mit dem Haushaltsplan für die Propstei vorzulegen. Mit der Feststellung des Haushaltes der Propstei sind die Entscheidungen der Verbandsvertretung endgültig.

§ 7

Die Kirchengemeinden legen ihren Haushaltsplan zur Prüfung des Finanzbedarfs dem Verbandsausschuß zu dem von ihm festgesetzten Termin vor. Der Verbandsausschuß soll einzelne Ansätze in den Haushaltsplänen beanstanden, wenn sie nach seiner Auffassung mit den Richtlinien des Landeskirchenamtes, der Propsteisynode, des Propsteivorstandes oder der Verbandsvertretung nicht übereinstimmen oder gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstoßen. Der Verbandsausschuß kann die Höhe der angeforderten Zuweisungen allgemein herabsetzen, wenn die nach §§ 2 und 8 des Finanzausgleichsgesetzes global von der Propsteisynode zugewiesenen Mittel zur Deckung des angeforderten Bedarfs nicht ausreichen.

§ 8

Die Kirchengemeinden dürfen rechtlichen Verpflichtungen nur in dem Rahmen der ihnen zugewiesenen Mittel eingehen; weitergehende Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses. Die Aufnahme erforderlicher Darlehen erfolgt auf Beschluß der Verbandsvertretung durch den Verbandsausschuß. Soweit zur Finanzierung von Einzelobjekten des außerordentlichen Haushalts Darlehen aufgenommen werden sollen, stellen die Körperschaften nach Weisung des Verbandsausschusses entsprechende Anträge; die Bewirtschaftung erfolgt zentral durch den Kirchengemeindeverband.

§ 9

Die Kirchengemeinden sollen dem Kirchengemeindeverband so früh wie möglich alle Planungen anzeigen, die einen außerordentlichen Bedarf oder eine laufende Erhöhung des ordentlichen Finanzbedarfes zur Folge haben können. Dies gilt vor allem für die Planung und Durchführung von Neubauten, Umbauten und größeren Instandsetzungen. Dabei sollen auch die voraussichtlich entstehenden Folgekosten in personeller und sachlicher Hinsicht angegeben werden.

Die Neueinrichtung von Planstellen darf nur genehmigt werden, wenn der Finanzbedarf sichergestellt werden kann. Derartige Anträge sollen rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres gestellt werden.

§ 10

Der Kirchengemeindeverband kann zur Einsparung von Kosten anstelle der Kirchengemeinden die gemeinsame Bewirtschaftung bestimmter Mittel übernehmen. In diesem Falle erhalten die Kirchengemeinden für derartige Kosten keine Zuweisungen.

§ 11

Neu- und Umbaumaßnahmen sowie größere Instandsetzungen werden über den außerordentlichen Haushalt des Kirchengemeindeverbandes abgewickelt. In ihm sind auch die für einzelne Vorhaben besonders aufgenommenen Darlehen, die Zuschüsse Dritter und Zuweisungen nach § 5 des Finanzaus-

gleichgesetzes nachzuweisen. Sie werden bei den einzelnen Maßnahmen ausgebracht.

§ 12

Die Abwicklung der Kassengeschäfte einschließlich der Aufstellung der Jahresrechnung für die Propstei, den Kirchengemeindeverband und die Kirchengemeinden soll von der Geschäftsstelle des Propsteiverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg wahrgenommen werden. Der Propsteivorstand kann im Einvernehmen mit dem Leiter der Geschäftsstelle des Propsteiverbandes einzelne Aufgaben den Kirchengemeinden übertragen.

Für Friedhöfe, Kindergärten und andere diakonische Einrichtungen kann die Rechnungsführung den Kirchengemeinden belassen bleiben, sofern regelmäßige Zuschüsse aus den ordentlichen Einnahmen nicht beansprucht werden und die Rechnungsführung am 31. Dezember 1972 selbständig von einer Kirchengemeinde wahrgenommen wurde.

Soweit der Kirchengemeindeverband eigene Einrichtungen diakonischer Art von den Körperschaften übernimmt oder selbst einrichtet, gilt Satz eins.

§ 13

Die Kirchengemeinden geben dem Verbandsausschuß und dem Propsteivorstand auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zur Rechnungslegung und zur Bedarfsermittlung. Sie machen insbesondere auch Angaben über ihr Vermögen und ihre Rücklagen.

§ 14

1. Die Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 1974 außer Kraft.
2. Alle entgegenstehenden Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1973 außer Kraft.
3. Das bestehende Recht nach der Satzung des Kirchengemeindeverbandes Niendorf wird dieser Satzung angeglichen.

Seminar für Urlauberseelsorger und Freizeithelfer

Kiel, den 11. Januar 1973

Folgende Einladung des Arbeitskreises Freizeit und Erholung geben wir den Gemeinden zur Kenntnis:

Seminar für Urlauberseelsorger und Freizeithelfer
Wir und die Urlauber

18. 2. — 24. 2. 1973, Bad Grund/Harz

Sonntag, den 18. 2. 1973

Anreise bis 18.00 Uhr
Einführung in die Tagung

Sonntag, den 24. 2. 1973

Abreise ab 10.00 Uhr
Das Seminar verläuft in drei Phasen:

1. Phase:

Die Situation am Urlaubsort und das Verhalten der Urlauber. Die Teilnehmer verhalten sich wie Urlauber und beobachten die Verhältnisse am Ort und ihre eigenen Empfindungen.

2. Phase :

Information über Arbeitsmodelle. Kurzberichte der Teilnehmer über örtlich geprägte Arbeitsformen.

Vortrag von Ursula Kühnemann: Angebote der Hobbyindustrie für die Arbeit mit Urlaubern.

3. Phase :

Voraussetzungen und Strukturen der Teamarbeit. Information und Aktion.

Die Teilnehmer trainieren die Teamarbeit in der Einübung von Angebotsmodellen.

Die einzelnen Phasen sind zeitlich nicht festgelegt. Ihre Dauer ergibt sich aus dem Verlauf des Seminars. Nehmen Sie daher bitte an der ganzen Tagung teil.

Mitarbeiter:

Holger Herrmann, Dipl.Päd. (Lüneburg): Gruppendynamische Begleitung,

Bernhard Schon, Dipl.Päd. u. Lehrer (Lüdershausen): Sensibilisierungsübungen,

Ursula Kühnemann, Journalistin u. Grafikerin (Büsum).

Leitung :

Oskar Behrens, Büsum

Ulrich Bienengräber, Gelting

Joachim Feige, Hamburg

Hans-Georg Pust, Kiel

Kosten, An- und Abreise :

Die Kosten der Tagung tragen der Arbeitskreis Freizeit und Erholung und das Landeskirchenamt Kiel. Wir bitten allerdings, zu prüfen, ob die Reisekosten zu 50% von Ihrer Gemeinde übernommen werden können.

Da es wegen des weiten Weges zu Absprachen für eine gemeinsame An- und Abreise kommen muß, bitten wir, uns bis zum 10. Februar 1973 mitzuteilen, von wo aus die Anreise erfolgt und ob Ihr Pkw zur Mitnahme anderer Teilnehmer zur Verfügung steht. Wer bei wem mitfährt, teilen wir dann mit.

Tagungsort :

Hotel-Pension „Schönhofblick“

3395 Bad Grund

Tel. 05327/1435

Anreiseweg :

Mit dem Pkw Autobahn Hannover—Kassel. Abfahrt Seesen. Über die B 242 Richtung Clausthal-Zellerfeld. Im Ort (Bad Grund) nach dem Hotel durchfragen.

Anmeldung bis zum 10. Februar 1973 an :

Geschäftsstelle des Arbeitskreises Freizeit und Erholung

Schleswig-Holstein

2000 Hamburg 52

Ebertallee 7; Tel. 0411/89 49 90

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 4383 — 73 — IX/XI a

Familienforschung

Gesucht werden nähere Angaben über Johannes und Claas Cnoll (Knol, Knoll), deren Vorfahren aus Schonen, Halland und Blekinge (Südschweden) wie auch aus Schleswig-Holstein stammen und sich zwischen 1500 und 1525 als Glaubensverfolgte während der Reformation in Rottum / Prov. Groningen angesiedelt haben.

Söhne der Familie Cnol aus Rottum sind u. a. auch in die Schweiz geflüchtet.

Nachricht erbittet Dr. A. Knol, Heerenveen, Holland, Jan Manckeslaan 106. Für sachdienliche Hinweise hat dieser eine Belohnung von DM 50,— ausgesetzt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens

Az.: 9252 — 73 — II/D 2

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 2. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2000 Hamburg 50, Düppelstraße 39, einzusenden. Die Oster-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona hat zwei Pfarrstellen und umfaßt ca. 7400 Gemeindeglieder. Kirche in unmittelbarer Nähe des Altonaer Hauptbahnhofs. Modernes Pastorat vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oster-Kirchengemeinde in Hamburg-Altona (2) — 73 — VI/C 5

Stellenausschreibung

Zum 1. Juli 1973 wird die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (A-Stelle) an der St. Ansgarkirche in Elmshorn / Holstein frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die kirchenmusikalisch sehr aufgeschlossene und sangesfreudige Gemeinde sucht einen Kirchenmusiker, der bereit ist, nach Möglichkeit die bestehende kirchenmusikalische Arbeit fortzuführen: Kinderchor, Jugendchor, Kirchenchor, Flötenkreis und Posaunenchor. Es können aber auch neue Akzente gesetzt werden. An Instrumenten stehen zur Verfügung: eine Beckerath-Orgel (25 Register), ein Walcker-Positiv, ein Flügel, ein Cembalo sowie Orffsches Instrumentarium.

Die St. Ansgarkirchengemeinde (3 Pfarrstellen) umfaßt den südlichen Teil der Stadt Elmshorn (43 000 Einwohner). Sämtliche Schularten befinden sich am Ort. Es besteht günstige S-Bahnverbindung nach Hamburg (30 Min.). Eine moderne Wohnung (2 2/2 Zi., ca. 90 qm, Ölheizung) in Stadtparknähe wird frei.

Bewerbungen werden bis zum 1. März 1973 erbeten an den Kirchenvorstand der St. Ansgarkirchengemeinde, z. Hd. Pastor Hoppe, 22 Elmshorn, Parkweg 2 (Tel.: 0 41 21 / 6 17 49).

Az.: 30 Elmshorn St. Ansgar — 73 — XI/XIII/B 2

Personalien

Ernannt:

Am 29. Dezember 1972 der Pastor Johannes Wendt, bisher in Elmshorn, mit Wirkung vom 1. Januar 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Moorege-Heist, Propstei Pinneberg;

am 3. Januar 1973 der Pastor Ulrich Geister, bisher in Hamburg-Bramfeld, mit Wirkung vom 1. Januar 1973 zum Pastor der Luther-Kirchengemeinde Pinneberg (3. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

Eingeführt:

am 12. November 1972 der Pastor Hauke Christiansen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg;

am 3. Dezember 1972 der Pastor Ernst-Ulrich Binder als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunsbüttel, Propstei Süderdithmarschen;

am 3. Dezember 1972 der Pastor Herwig Nolte als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek, Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —;

am 10. Dezember 1972 der Pastor Jörg von Blanckenburg als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schulau, Propstei Blankenese;

am 10. Dezember 1972 der Pastor Hans Heinrich Lopau als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büchenpötrau, Landessuperintendentur Lauenburg;

am 10. Dezember 1972 der Pastor Dr. Günter Schulze als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eidelstedt, Propstei Niendorf;

am 13. Dezember 1972 der Pastor Jürgen Diekow als Pastor in die Propsteipfarrstelle in der Propstei Stormarn für Religionsunterricht an der Stormarnschule (Gymnasium) in Ahrensburg;

am 17. Dezember 1972 der Pastor Heinz Regel als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Raisdorf, Propstei Plön;

am 31. Dezember 1972 der Pastor Broder Voigt als Pastor der Kirchengemeinde Hollingstedt, Propstei Schleswig.

Bestätigt:

Am 6. Januar 1973 die Wahl des Pastors Jürgen Schulz, bisher in Ellerbek, zum Pastor der Kirchengemeinde Friedrichsberg (2. Pfarrstelle), Propstei Schleswig, mit Wirkung vom 1. Januar 1973.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. November 1973 Pastor Karl Roager in Süderlügum; zum 1. Januar 1973 Pastorin Inge Sembritzki in Neumünster;

zum 1. Juni 1973 Pastor Hans-Otto Schumann in Kiel.

Gestorben:



Pastor i. R.

Prof. Dr. Werner Vollborn

geboren am 30. 8. 1909 in Kiel,
gestorben am 29. 12. 1972 in Kiel.

Der Verstorbene wurde am 26. 5. 1935 in Hamburg-Altona ordiniert, er war anschließend Hilfsgeistlicher in Bordesholm und Kiel. Von 1936—1945 war er Marinepfarrer. Im Jahre 1946 wurde er Studieninspektor am Predigerseminar in Preetz, von 1951 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 9. 1969 war er Pastor der Heiligengeist-Gemeinde in Kiel.

Beilage

zum Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 3 vom 1. Februar 1973

Fernsprechanschlüsse des Landeskirchenamts

Kiel, den 18. Januar 1973

Die Fernsprech-Sammelnummer für das Landeskirchenamt lautet:

4 07 91.

Die Vorwahl-Nr. für Kiel: 04 31.

Die Nebenstellen sind unmittelbar zu erreichen, indem die letzte Ziffer der Sammelruf-Nr. 4 07 91 weggelassen (also nur 4079) und dazu die Rufnummer der Nebenstelle nach der umseitigen Übersicht gewählt wird.

Nach mehrmaligem vergeblichem Weckruf bei einer Nebenstelle schaltet sich automatisch die Zentrale des Landeskirchenamts ein.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

Az.: 0040 — 73 — I/A 1

			Haus-Nr.	privat
A	Aldag, Ang.	D 6	228	86476
	Dr. Alt, KBaudir.	BA I	337	04349—549
	Amtsmeisterei	AM	257	
	Arlt, Ang.	LKK	264	
	Auh, Kanzleileit.	K	266	53043
B	Bahr, Ang.	E 5	224	
	Dr. Balz, OLKR	IV	244	
	Bardtke, KAmtsrat	H 1	222	04522—2809
	Beuger, Ang.	K 9	267	79442
	Bichel, Ang.	C 12	316	724148
	Bildstelle	Bi	278	
	Dr. Blaschke, LKR	XIII	223	53538
	Bössow, (Vorz. KL)	SKL	239	
	Bracker, KAmtsinsp.	A 2	212	501215
	Brem, Ang.	F 5	312	
	Brusch, Ang.	K 3	274	48346
	Buchmeier, Ang.	D 5	219	57922
	Bücherei		219	
	Büchert, Ang.	K 6	266	
	Bührke, (Vorz. Präs.)	S I	255	57641
Busch, KOInsp.	E 2	225	506376	
C	Carstens, Ang.	K 12	266	587664
	Christian, Ang.	K 1	242	522191
D	Deutschmann, Ang.	NEK	224	684498
	Diederichsen, KOAR	D 1	227	53913
	Dinse, KOAR	C 1	232	721958
	Dölling, KAmtmann	Rev. 3	329	587565
E	Ebsen, OLKR	II	312	63455
	Emmerich, (Vorz. KA)	SKA I	324	04340—222
F	Fehling, Ang.	Z	9	685725
	Flügge, Ang.	K 5	273	503307
	Frahm, Ang.	CK 3	236	69495
	Frohnert, Ang.	D 3	219	04526—581
G	Garage / Kraftfahrer		275	
	Geertz, KAmtmann	Rev. 4	329	04331—22232
	Gemkow, KAmtsrat	Rev. 2	320	791166
	Gleich, KOAR	SRP 1	262	64387
	Goos, Ang.	A 3	212	75301
	Goßmann, Dir. d. KA	KA I	325	37706
	Gottke, Ang.	K 15	266	35679
	Dr. Grauheding, Präsident	I	256	56064
	Grohmann, KOAR	C 2	277	721938
	Große Kampmann, Ang.	KA	321	681332
Grüder, KOInsp.	F 2	313		
H	Heinrich, OLKR	IX	242	784064
	Herrmann, Ang.	E 3	213	502503
	v. Hennigs, KBaudir.	BA II	335	04342—3952
	Hinrichsen, Ang.	K 8	266	63964
	Dr. Hübner, Bischof	BH	252	41298
J	Jessen, OLKR	XII	218	321887
	Jöhnk, KAmtmann	H 2	221	331701
	John, KAmtmann	B 1	216	312085

		Haus-Nr.	privat	
K	Kähler, Ang. (Besoldung)	C 6	311	04342—6388
	Kähler, Ang. (Kirchensteuer)	F 3	315	
	Kahlke, Ang.	KA	321	86999
	Kanzlei	K	266	
	Kasse	LKK	264	
	Kirschstein, RKL	RKL	241	40646
	Kläschen, KOInsp.	D 2	229	04384—437
	Kleiber, Ang.	E 4	225	
	Dr. Kosmahl, Past.		318	732625
	Kröger, Ang.	D 4	228	
	Krull, Registrator	R	269	75973
	Kummer, KAMtsrat	E 1	226	65047
	Kummetat, Ang.	C 16	316	43210
L	Dr. Lauckner, KOArchR		329	0411—389623
	Lauer, Ang.	K 10	317	43756
	Lewien, Ang.	C 9	330	51994
	Liebich, KOInsp.	H 4	220	
	Lierau, Ang.	LKK	264	502987
	Loges, Ang.	CK 2		525189
	Lohse, Ang.	C 10	330	23237
M	Maletzky, KVerw.R.	A 1	211	49064
	Martensen, Pastor	KA II	326	04326—620
	Martin, Ang.	SPR 2	259	46698
	Mertens, OLKR	III	250	333277
	Mertens, KBauOInsp.	BA 2	334	04302—545
	Meyer, KRat	KA III	323	392573
	Möhle, KRat	KA IV	340	242992
	Müller, Ang. (Revisor)	C 21		
	Mumm, Referent	KA 1	321	04343—7855
	Muus, OLKR	VII	245	502602
O	Obler, Ang.	LKK	341	722179
	Otte, OLKR	VI	249	582189
P	Pagenkopf, LKRat	XIV	247	
	Papachryssanthou, Ang.	CK 1	240	04321—51389
	Pelikan, Ang.	C 15	238	
	Perkams, Insp.Anw.	Anw. 2		686851
	Petersen, Bischof	BS	254	04621—24622
	Presseverband		339	42641
	Pretzer, Ang.	Bi	278	63237
	Pust, Pastor	XI a	230	53452
R	Radmacher, Ang.	K 7	249	311274
	Dr. Rauterberg, KBauRat	BA III	331	395161
	Reddmann, Ang.	C 19	214	
	Registratur	R	269	
	Registratur Abs. C	CR	270	
	Riever, Ang.	C 5	231	684248
	Rose, Insp.Anw.	Anw. 3		04321—44235
	Dr. Rosenboom, OLKR	VIII	260	521875
	Rossmann, Ang.	F 4	315	
	Rudat, Ang.	BA 3	333	04331—24196

			Haus-Nr.	privat
S	Sahm, KOInsp.	B 2	215	231235
	Schäfer, Ang.	C 13	214	55803
	Scharbau, OLKR	XI	243	04342—4692
	Scherbaum, Ang.	K 2	336	75156
	Schmidt, Ang.	C 8	327	722110
	Schneekloth, KÄmtratsrat	F 1	314	
	Schütt, Ang.	E 6	213	503508
	Schwabe, Ang.	K 4	251	77455
	Schwarz, Ang.	C 11	265	683884
	Seidler, Ang.	C 18	214	38279
	Siebke, KOInsp.	C 3	322	
	Sontag, Pastor	IV a	234	41082
	Speck , (Vorz. BH)	SBH	253	721307
	Speiseraum		276	
	Stark, Ang.	BA 4	332	781233
	Dr. Stiller, OLKR	V	246	
Stolz, Ang.	CR	270	684422	
T	Theede, Ang.	Rev. 5	328	
	Thien, Ang.	K 11	310	
	Treplin, KOAR	LKK	263	04342—4458
U	Unrath, Ang.	C 14	316	686710
W	Walter, KÄmtratsrat	Rev. 1	320	722226
	Walther, Ang.	C 7	231	
	Weidner, KBauÄmtratsrat	BA 1	338	04342—3108
	Weinland, Ang.	B 3	217	57230
	Weisser, Ang.	C 17	238	
	Wendland, Ang.	B 4	217	
	Witt, Ang.	K 13	328	
	Witthinrich, Ang.	K 16	266	
Wulf, Ang.	LKK	264	04347—2513	
Z	Ziegler, Ang.	K 14	328	35692

Wohnung Fechner 4079—271

Wohnung Glandien 4079—272

Beilage

zum Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 3 vom 1. Februar 1973

Dezernats- und Geschäftsverteilungsplan des Landeskirchenamts

Kiel, den 18. Januar 1973

Vorbemerkung: Der zuständige Dezernent und Sachbearbeiter ergibt sich aus dem betreffenden Aktenzeichen des Landeskirchenamts — siehe unten —, das folgende Bedeutung hat (Beispiel):

0413 (Akte) —72 (Jahr) —I (Dezernat) —A 1 (Sachbearbeiter)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

Az.: 0413 — 73 — I/A 1

Präsident Dr. Grauheding (Dez. I) Tel. 256

Juristischer Vertreter: OLKR Mertens Tel. 250

Theologischer Vertreter: OLKR Otte Tel. 249

1. Präsidialsachen
2. Generalsachen, deren Bearbeitung der Präsident sich vorbehält
3. Landessynode und Propsteisynoden
4. Reisekostenrechnungen
5. Gemeinsame Geschäftsstelle der Evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein
6. Evangelische Kirche in Deutschland, Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands — (Kodezernat: IV)
7. Nordschleswigsche und kirchliche Grenzangelegenheiten
8. Predigerseminar Preetz — Verwaltungsangelegenheiten —
9. Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
10. Kodezernat zu Dezernat IV, Ziffer 1, 2 und 4 (Weltmission; Ökumene; Lutherischer Weltbund)

Sachbearbeiter:

Ziff. 1—6:	KVR Maletzky	(A 1)	Tel. 211
	KAI Bracker	(A 2)	Tel. 212
	Ang. Goos	(A 3)	Tel. 212
Ziff. 7—8:	KA John	(B 1)	Tel. 216
Ziff. 9:	KOAR Diederichsen	(D 1)	Tel. 227
	KOI Kläschen	(D 2)	Tel. 229
	Ang. Aldag	(D 6)	Tel. 228

Sekretariat des Präsidenten: Ang. Bürke (SI) Tel. 255

Oberlandeskirchenrat Ebsen (Dez. II) Tel. 312

Vertreter: LKR Dr. Blaschke — Tel. 223

1. Pfarrarchiv- und Siegelangelegenheiten
2. Kirchenbuchführung und Kirchenbuchauszüge
3. Verwaltung des Archivs beim Landeskirchenamt
4. Kirchensteuersachen
5. Gemeinsame Kirchensteuerkammer der Evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein
6. Kirchliches und staatliches Meldewesen (vgl. Dez. XII, Ziffer 9)
7. Kirchenmitgliedschaft, Kirchnaustritte und -übertritte (Kodezernat: IX)
8. Staatliche und kommunale Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben
9. Schenkungen, Stiftungen und Sammlungen
10. Sonn- und Feiertagsheiligung
11. Kirche und Sport
12. Verwaltung der Bildstelle
13. Soldatenheime (Kodezernat: VI)
14. Kodezernat zu Dezernat VI, Ziffer 8 (Militärseelsorge)

Sachbearbeiter:

Ziffer 1, 2:	KOAR Diederichsen	(D 1)	Tel. 227
	KOI Kläschen	(D 2)	Tel. 229
	Ang. Frohnert	(D 3)	Tel. 219
Ziffer 3:	Ang. Frohnert	(D 3)	Tel. 219

Ziffer 4—13:	KAR Schneekloth	(F 1)	Tel. 314
	KOI Grüder	(F 2)	Tel. 313
	Ang. Kähler	(F 3)	Tel. 315
	Ang. Rossmann	(F 4)	Tel. 315
	Ang. Brem	(F 5)	Tel. 312
	Ang. Thien	(K 11)	Tel. 310

Oberlandeskirchenrat Mertens (Dez. III) Tel. 250

Vertreter: Sonderregelung

1. Vertretung des Präsidenten nach Maßgabe von § 10 Ziff. 1 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt
2. Kirchliche Werke (ausgenommen Diakonie), Einrichtungen und Vereine (Kodezernat: IV, VI, VIII, IX)
3. Kirchliche Bausachen einschließlich Orgelbau- und Glockenangelegenheiten (Baufinanzierung in Verbindung mit Dez. V)
4. Denkmalpflegesachen
5. Bauunterhaltung des Doms in Schleswig
6. Inhaltsverzeichnis des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes

Sachbearbeiter:

Ziffer 1:	KVR Maletzky	(A 1)	Tel. 211
Ziffer 2:	KA John	(B 1)	Tel. 216
	KOI Sahm	(B 2)	Tel. 215
	Ang. Weinland	(B 3)	Tel. 217
Ziffer 3, 4 und 5:	KAR Kummer	(E 1)	Tel. 226
	Ang. Herrmann	(E 3)	Tel. 213
Ziffer 6:	KOAR Diederichsen	(D 1)	Tel. 227
	KOI Kläschen	(D 2)	Tel. 229
	Ang. Aldag	(D 6)	Tel. 228

Oberlandeskirchenrat Dr. Balz (Dez. IV) Tel. 244

Vertreter: OLKR Otte — Tel. 249

1. Weltmission (Kodezernat: I in Verwaltungsangelegenheiten)
2. Ökumene (Kodezernat: I in Verwaltungsangelegenheiten)
3. Kirchlicher Entwicklungsdienst
4. Lutherischer Weltbund (Kodezernat: I in Verwaltungsangelegenheiten)
5. Fortbildung der Geistlichen und anderer kirchlicher Mitarbeiter (soweit nicht Dezernat VIII, XII)
6. Kirchliche Vertriebenenarbeit
7. Kranken- und Gehörlosenseelsorge
8. Theologisches Schrifttum einschließlich theologischer Teil der landeskirchlichen Bibliothek
9. Kodezernat zu Dez. I, Ziffer 6 (EKD, VELKD)
10. Kodezernat zu Dez. III, Ziff. 2 (Kirchliche Werke pp.)
11. Kodezernat zu Dezernat XIII, Ziff. 3 u. 4 (Klaus-Harms-Kolleg; Nordelbisches Missionszentrum)
12. Kodezernat zu Dez. XIV Ziff. 5 (Studentenheime und -gemeinden)

Sachbearbeiter:

Ziffer 1—5:	KOI Liebich	(H 3)	Tel. 220
Ziffer 2:	Theologischer Mitarbeiter	(XI a)	Tel. 230
Ziffer 5:	Fortbildungsstelle Pastor Sontag	(IV a)	Tel. 234
Ziffer 6 u. 7:	KOAR Diederichsen	(D 1)	Tel. 227
	KOI Kläschen	(D 2)	Tel. 229
Ziffer 8:	Ang. Frohnert	(D 3)	Tel. 219
	Ang. Buchmeier	(D 5)	Tel. 219
	Ang. Hansen	(Aushilfe)	Tel. 219

Oberlandeskirchenrat Dr. Stiller (Dez. V) Tel. 246

Vertreter: LKR Dr. Blaschke — Tel. 223

1. Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Propsteien, Propsteiverbände, Rentämter (Anleihen, Selbstanleihen, Kapitalien, Schulden, kirchliche Abgaben ohne steuerlichen Charakter)
2. Landeskirchlicher Darlehensfonds
3. Finanzausgleich
4. Kindergärten
5. Gemeindepflegestationen
6. Diakonische Einrichtungen in leistungsschwachen Propsteien
7. Haushaltspläne und Umlage der Propsteien
8. Statistik (einschließlich Finanzstatistik unter Beteiligung der Fachdezernate)
9. Kodezernat zu Dez. VIII Ziffer 1, 2, 3, 4 (Schulangelegenheiten; Katechetisches Amt; Erwachsenenbildung pp.; Diakonie, Gemeindeglieder und -innen, Erzieher und -innen; Fach- und Fachhochschulen)

Sachbearbeiter:

Ziffer 1—8:	KAR Kummer	(E 1)	Tel. 226
	Ang. Herrmann	(E 3)	Tel. 213
	Ang. Schütt	(E 6)	Tel. 213

Oberlandeskirchenrat Otte (Dez. VI) Tel. 249

Vertreter: OLKR Scharbau — Tel. 243

1. Vertretung des Präsidenten nach Maßgabe von § 10 Ziffer 2 a der Dienstordnung für das Landeskirchenamt
2. Errichtung, Vereinigung und Aufhebung von Pfarrstellen (Kodezernat: XII in Besoldungsfragen, VII in Strukturfragen)
3. Besetzung der Pfarrstellen
4. Personalien der Geistlichen und Pfarrvikare (Kodezernat: VII in Rechtsfragen, XII in Besoldungsfragen)
5. Anstellung der Hilfsgeistlichen
6. Versetzung und Zuruhesetzung der Geistlichen (Kodezernat: VII in Rechtsfragen)
7. Pastorenausschuß (Kodezernat: VII in Rechtsfragen)
8. Militärseelsorge und Dienst der Kirche an Wehrdienstverweigerern (Kodezernat: II in Rechtsfragen)
9. Visitationsberichte
10. Kurpredigerdienst
11. Fragen der Ordination
12. Kodezernat zu Dezernat II, Ziffer 13 (Soldatenheime)
13. Kodezernat zu Dezernat VII, Ziffer 7 (Beschwerde- und Disziplinarangelegenheiten der Geistlichen)

Sachbearbeiter:

Ziffer 1:	KVR Maletzky	(A 1)	Tel. 211
Ziffer 2—10:	KOAR Dinse	(C 1)	Tel. 232
	Ang. Riever	(C 5)	Tel. 231
	Ang. Walther	(C 7)	Tel. 231

Oberlandeskirchenrat M u s (Dez. VII) Tel. 245

Vertreter: OLKR Jessen — Tel. 218

1. Allgemeine Rechtsfragen
2. Kirchenverfassungsfragen
3. Kirchenjuristentagungen und Fortbildungskurse
4. Kirchliche Gerichtsbarkeit

5. Verwaltung der Bibliothek des LKA (ohne theol. Teil)
6. Pfarrerdienstrecht (ohne Besoldung und Versorgung)
7. Beschwerde- und Disziplinarangelegenheiten der Geistlichen — Rechtsfragen (Kodezernat: VI)
8. Dänische Kirche in Südschleswig
9. Allgemeine Patronatsangelegenheiten
10. Amtshandlungsgebühren
11. Organisations- und Strukturfragen, insbesondere Änderung des Bestandes der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Propsteien, Propsteiverbände und der Landeskirche, Bildung von Rentämtern (einschließlich der Satzungen)
12. Kodezernat zu Dez. VI, Ziffer 2, 4, 6 u. 7 (Errichtung von Pfarrstellen pp., Personalien der Geistlichen pp., Versetzung und Zuruhesetzung der Geistlichen, Pastorenausschuß)
13. Kodezernat zu Dez. IX, Ziffer 3 (Kirchliche Interna einschließlich Lebensordnung)
14. Kodezernat zu Dez. XI, Ziffer 1, 2 und 3 (Theologisches Ausbildungs- und Prüfungsamt pp., Kandidatensachen, Pfarrvikarsanwärter)

Sachbearbeiter:

Ziffer 1—3:	KVR Maletzky	(A 1)	Tel. 211
	KAI Bracker	(A 2)	Tel. 212
	Ang. Goos	(A 3)	Tel. 212
Ziffer 4:	KOAR Diederichsen	(D 1)	Tel. 227
Ziffer 5:	Ang. Frohnert	(D 3)	Tel. 219
Ziffer 6 u. 7:	KOAR Dinse	(C 1)	Tel. 232
	Ang. Riever	(C 5)	Tel. 231
	Ang. Walther	(C 7)	Tel. 231
Ziffer 8:	KA John	(B 1)	Tel. 216
Ziffer 9 u. 10:	KOI Busch	(E 2)	Tel. 225
Ziffer 11:	KA Jöhnk	(H 2)	Tel. 221

Oberlandeskirchenrat Dr. Rosenboom (Dez. VIII) Tel. 260

Vertreter: OLKR Heinrich — Tel. 242

1. Schulangelegenheiten und Katechetisches Amt (Kodezernat: V in Rechtsfragen)
2. Erwachsenenbildung
Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung, Evangelische Akademie, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten, Gemeindefortbildung (Kodezernat: III, V)
3. Diakone, Gemeindehelfer und -innen, Erzieher und -innen (Kodezernat: V, XII in Rechtsfragen)
4. Fach- und Fachhochschulen (Kodezernat: V)
5. Kollekten und Spenden
6. Stipendien für Lehrernachwuchs
Stipendien für Nachwuchs gem. Ziffer 3
7. Kindergottesdienst
8. Konfirmandensachen
9. Ausbildung und Fortbildung der Religionslehrer

Sachbearbeiter:

Ziffer 1—6:	KA John	(B 1)	Tel. 216
	KOI Sahn	(B 2)	Tel. 215
	Ang. Weinland	(B 3)	Tel. 217
	Ang. Wendland	(B 4)	Tel. 217
Ziffer 7—8:	KOI Kläschen	(D 2)	Tel. 229
	Ang. Kröger	(D 4)	Tel. 228
Ziffer 9:	Fortbildungsstelle Pastor Sonntag	(IV a)	Tel. 234

Oberlandeskirchenrat Heinrich (Dez. IX) Tel. 242

Vertreter: OLKR Dr. Rosenboom — Tel. 260

1. Landeskirchliche Presse- und Informationsstelle
2. Öffentlichkeitsarbeit, Presse-, Rundfunk-, Film- und Fernsehangelegenheiten
3. Kirchliche Interna einschließlich Lebensordnung (Kodezernat: VII in Rechtsfragen)
4. Catholica
5. Freikirchen und Sekten
6. Theologischer Beirat
7. Theologische Fragen für die Bischöfe
8. Kodezernat zu Dez. II, Ziffer 7 (Kirchenmitgliedschaft pp.)
9. Kodezernat zu Dez. III, Ziffer 2 (Kirchliche Werke pp.)
10. Kodezernat zu Dez. XIII, Ziffer 5 (Verwaltungsangelegenheiten der Diakonie)
11. Kodezernat zu Dez. XIV, Ziffer 4 (Verwaltungsangelegenheiten Volksmission und Haushalterschaft, kirchliche Arbeit „Freizeit und Erholung“)

Sachbearbeiter:

Ziffer 1 u. 2:	KA Jöhnk	(H 2)	Tel. 221
Ziffer 3—5:	KOAR Diederichsen	(D 1)	Tel. 227
	KOI Kläschen	(D 2)	Tel. 229
Ziffer 11:	Theologischer Mitarbeiter	(XI a)	Tel. 230

Oberlandeskirchenrat Scharbau (Dez. XI) Tel. 243

Vertreter: OLKR Otte — Tel. 249

1. Theologisches Ausbildungs- und Prüfungswesen, Prediger- und Studienseminar, Theologische Fakultät (Kodezernat: VII in Rechtsfragen)
2. Kandidatensachen (Kodezernat: VII, XII in Rechtsfragen)
3. Pfarrvikarsanwärter (Kodezernat: VII, XII in Rechtsfragen)
4. Theologiestudenten
5. Stipendien für die Zurüstung zum kirchlichen Dienst
6. Liturgische Angelegenheiten
7. Bibel und Gesangbuch
8. Kodezernat zu Dez. XIII, Ziffer 7 (Kirchenmusik)

Sachbearbeiter:

Ziffer 1—3:	KOAR Diederichsen	(D 1)	Tel. 227
	Ang. Kröger	(D 4)	Tel. 228
	Ang. Aldag	(D 6)	Tel. 228
Ziffer 4 u. 5:	Theologischer Mitarbeiter	(XI a)	Tel. 230
Ziffer 4—7:	KOI Kläschen	(D 2)	Tel. 229
	Ang. Kröger	(D 4)	Tel. 228
	Ang. Aldag	(D 6)	Tel. 228

Oberlandeskirchenrat Jessen (Dez. XII) Tel. 218

Vertreter: OLKR M u s — Tel. 245

1. Selbstschutzangelegenheiten
2. a) Besoldung der Geistlichen
b) Versorgung der Geistlichen
c) Ostpfarrerversorgung
3. a) Beamtendienstrecht
b) Besoldung und Versorgung der Beamten
c) Disziplinarangelegenheiten der Beamten
4. Versorgungskassen

- | | | | |
|--|---------------|--------|----------|
| 5. a) Tarif- und Arbeitsrecht | Ang. Pelikan | (C 15) | Tel. 238 |
| b) Vergütung und Entlohnung der Angestellten u. Arbeiter | Ang. Kummetat | (C 16) | Tel. 316 |
| c) Zusatzversicherung und -versorgung | Ang. Weisser | (C 17) | Tel. 238 |
| 6. a) Beihilfen, Unterstützungen | Ang. Seidler | (C 18) | Tel. 214 |
| b) Reise- und Umzugskosten | Ang. Reddmann | (C 19) | Tel. 214 |
| c) Fahrkostenzuschüsse | | | |
| d) Vorschüsse | | | |

7. Fortbildung der kirchlichen Verwaltungskräfte
8. Geschäftsbedürfnisse der Geistlichen in besonderen landeskirchlichen Ämtern
9. Elektronische Datenverarbeitung und Datenschutz (Meldewesen)
10. Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle
11. Kodezernat zu Dez. VI, Ziffer 2 u. 4
(Errichtung, Vereinigung und Aufhebung von Pfarrstellen; Personalien der Geistlichen pp.)
12. Kodezernat zu Dez. VIII, Ziffer 3
(Diakone, Gemeindehelfer und -innen, Erzieher und -innen)
13. Kodezernat zu Dez. XI, Ziffer 2, 3
(Kandidatensachen; Pfarrvikaranwärter)

Sachbearbeiter:

Ziffer 1:	KVR Maletzky	(A 1)	Tel. 211
Ziffer 2 a:	KOAR Dinse	(C 1)	Tel. 232
	Ang. Walther	(C 7)	Tel. 231
Ziffer 2 b:	KOAR Dinse	(C 1)	Tel. 232
	Ang. Riever	(C 5)	Tel. 231
Ziffer 2 c:	KOAR Dinse	(C 1)	Tel. 232
	Ang. Kähler	(C 6)	Tel. 311
Ziffer 3 a:	KAR Grohmann	(C 2)	Tel. 277
	KOI Siebke	(C 3)	Tel. 322
Ziffer 3 b:	KOI Siebke	(C 3)	Tel. 322
	Ang. Kähler	(C 6)	Tel. 311
Ziffer 3 c:	KAR Grohmann	(C 2)	Tel. 277
	KOI Siebke	(C 3)	Tel. 322
Ziffer 4:	KOAR Dinse	(C 1)	Tel. 232
	KAR Grohmann	(C 2)	Tel. 277
	KOI Siebke	(C 3)	Tel. 322
Ziffer 5 a—c:	KAR Grohmann	(C 2)	Tel. 277
	Ang. Schmidt	(C 8)	Tel. 327
Ziffer 6 a:	KOAR Dinse	(C 1)	Tel. 232
	KOI Siebke	(C 3)	Tel. 322
	Ang. Lewien	(C 9)	Tel. 330
	Ang. Lohse	(C 10)	Tel. 330
Ziffer 6 b:	KOAR Dinse	(C 1)	Tel. 232
	KOI Siebke	(C 3)	Tel. 322
Ziffer 6 c:	KOI Siebke	(C 3)	Tel. 322
	Ang. Lewien	(C 9)	Tel. 330
	Ang. Lohse	(C 10)	Tel. 330
Ziffer 6 d:	KOI Siebke	(C 3)	Tel. 322
Ziffer 7:	KAR Grohmann	(C 2)	Tel. 277
	Ang. Schmidt	(C 8)	Tel. 327
Ziffer 8:	KOAR Dinse	(C 1)	Tel. 232
	Ang. Riever	(C 5)	Tel. 231
Ziffer 9:	KA Jöhnk	(H 2)	Tel. 221
Ziffer 10:	Ang. Schwarz	(C 11)	Tel. 265
	Ang. Bichel	(C 12)	Tel. 316
	Ang. Schäfer	(C 13)	Tel. 214
	Ang. Unrath	(C 14)	Tel. 316

Landeskirchenrat Dr. Blaschke (Dez. XIII) Tel. 223

Vertreter: OLKR Dr. Stiller — Tel. 246

1. Landeskirchlicher Haushalt und allgemeine Haushaltsangelegenheiten
2. Kassenkurator
3. Klaus-Harms-Kolleg (Kodezernat: IV)
4. Nordelbisches Missionszentrum (Kodezernat: IV)
5. Verwaltungsangelegenheiten der Diakonie (Kodezernat: IX)
6. Versicherungen
7. Kirchenmusik (Kodezernat: XI)
8. Landeskirchliche und pröpstliche Revisionen
9. Kodezernat zu Dez. XI, Ziffer 7 (Bibel- und Gesangbuch)

Sachbearbeiter:

Ziffer 1—2:	KAR Bardtke	(H 1)	Tel. 222
Ziffer 3—4:	KOI Liebich	(H 3)	Tel. 220
Ziffer 5—7:	KA John	(B 1)	Tel. 216
	KOI Sahm	(B 2)	Tel. 215
	Ang. Wendland	(B 4)	Tel. 217
Ziffer 8:	KAR Kummer	(E 1)	Tel. 226
	Ang. Herrmann	(E 3)	Tel. 213
	KAR Walter	(Rev. 1)	Tel. 320
	KAR Gemkow	(Rev. 2)	Tel. 320
	KA Dölling	(Rev. 3)	Tel. 329
	KA Geertz	(Rev. 4)	Tel. 329

Landeskirchenrat Pagenkopf (Dez. XIV) Tel. 247

Vertreter:

1. Grundstücksfragen
(Veräußerung, Erwerb und Tausch, Verpachtung u. Nutzung, Belastung kirchlicher Grundstücke sowie Siedlungsfragen)
2. Friedhofswesen
3. Miet- und Dienstwohnungsrecht einschließlich Dienstwohnungen von Inhabern landeskirchlicher Pfarrstellen
4. Volksmission und Haushalterschaft, kirchliche Arbeit „Freizeit und Erholung“ (Kodezernat: IX)
5. Studentenheime und -gemeinden (Kodezernat: IV)
6. Wohnungsfürsorgemaßnahmen
7. Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst
8. Protokollführung in den Landeskirchenamtssitzungen

Sachbearbeiter:

Ziffer 1—3:	KOI Busch	(E 2)	Tel. 225
	Ang. Kleiber	(E 4)	Tel. 225
	Ang. Bahr	(E 5)	Tel. 224
Ziffer 4—6:	KA John	(B 1)	Tel. 216
	KOI Sahm	(B 2)	Tel. 215
	Ang. Weinland	(B 3)	Tel. 217
Ziffer 7:	KAR Kummer	(E 1)	Tel. 226
	Ang. Herrmann	(E 3)	Tel. 213